



Protokollauszug vom

24.09.2025

Stadtkanzlei:

Erneuerungswahl für die Amtsdauer 2026–2030: Anordnung für die Wahl der 60 Mitglieder des Stadtparlaments Winterthur

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/656

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Für die Amtsdauer 2026–2030 ist die Erneuerungswahl der 60 Mitglieder des Stadtparlaments Winterthur durchzuführen.
2. Wahlvorschläge der im Stadtparlament Winterthur vertretenen Parteien, die von zwei Personen unterzeichnet sein müssen, und übrige Wahlvorschläge, die von mindestens 30 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Stadt Winterthur unterzeichnet sein müssen, sind der Stadt Winterthur, Stadtkanzlei, Wahlen und Abstimmungen, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, bis spätestens am 29. Dezember 2025, um 16:00 Uhr, einzureichen.
3. Die Wahl findet am 8. März 2026 statt.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Dispositivziffern 1 bis 3 mit den Hinweisen für die Wahlvorschläge gemäss Ziffer 3 der Begründung sowie mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) am 3. Oktober 2025 amtlich zu publizieren. Sie wird ebenfalls beauftragt, die weiteren notwendigen amtlichen Publikationen vorzunehmen.
5. Der Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation am 3. Oktober 2025 veröffentlicht.
- 6.1 Mitteilung am 3. Oktober 2025 (ohne Beilage) an: Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation), Informatikdienst (rz.auftrag@win.ch), Stimmregisterbüro (ek.stimmregister@win.ch), Kadermitglieder der Kreiswahlbüros (per E-Mail).
- 6.2 Mitteilung am 3. Oktober 2025 (mit Beilage 1 «Wahlvorschlagsformular») an: Präsidien der im Stadtparlament Winterthur vertretenen politischen Parteien (per E-Mail).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

A. Simon

 Ansgar Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss § 32, § 40 lit. a Ziff. 1 und § 44 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR), § 23 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Zürich (VPR) und Art. 8 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung (GO) ist im Jahr 2026 an der Urne die Erneuerungswahl für die 60 Mitglieder des Stadtparlaments Winterthur für die Amtsdauer 2026–2030 durchzuführen. Die Wahl wird gemäss § 111 Abs. 1 GPR im Verhältniswahlverfahren durchgeführt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR).

2. Wahlanordnung

Gestützt auf § 111 Abs. 2 GPR gelangen für die Wahl des Stadtparlaments Winterthur die Bestimmungen über die Wahl des Kantonsrats sinngemäss zur Anwendung. Gemäss § 85 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 GPR ist die Erneuerungswahl durch den Stadtrat als wahlleitende Behörde anzuordnen. Diese Anordnung umfasst in sinngemässer Anwendung von § 57 Abs. 2 GPR sowie § 7 a Abs. 2 VPR insbesondere:

- den Gegenstand der Wahl;
- den Wahltag;
- den Ort und die Frist (Datum und Uhrzeit) zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Die formelle Wahlanordnung erfolgt mit dem vorliegenden Beschluss. Gemäss Stadtratsbeschluss vom 5. März 2025 (SR.25.98-2) ist die Wahl auf den 8. März 2026 anzuordnen.

3. Wahlverfahren und Vorschriften für Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen gemäss § 111 Abs. 2 in Verbindung mit § 90 Abs. 3 GPR bis zum zehnten Montag (69. Tag) vor dem Wahltag, in casu bis zum 29. Dezember 2025, eingereicht werden. Im Weiteren gelten folgende Vorschriften:

- Als Mitglied des Stadtparlaments ist wählbar, wer stimmberechtigt ist und in der Stadt Winterthur politischen Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 2 GPR und Art. 6 Abs. 2 GO).
- Geht der Wahlvorschlag von einer politischen Partei oder einer anderen gesellschaftlichen Gruppierung aus, wird er in dieser Gruppierung in einem demokratischen Verfahren festgelegt (§ 89 Abs. 4 GPR).
- Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die nicht irreführend sein darf und sich von der Bezeichnung der anderen Vorschläge hinreichend unterscheidet (§ 89 Abs. 3 GPR).
- Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, wie Mitglieder des Stadtparlaments zu wählen sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf und Adresse zu bezeichnen und es

ist die Parteizugehörigkeit anzugeben sowie der Zusatz «bisher», wenn die Kandidatin oder der Kandidat das Amt als Mitglied des Stadtparlaments schon innehat (§ 24 Abs. 1 lit. a–f VPR). Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (§ 24 Abs. 2 VPR).

- Die vorgeschlagene Person muss mit ihrer Unterschrift bestätigen, die Kandidatur anzunehmen (§ 89 Abs. 2 GPR).
- Jede Person darf nur auf einem Wahlvorschlag und dort höchstens zweimal genannt sein (§ 89 Abs. 1 GPR).
- Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei, die in der laufenden Amtsdauer im Stadtparlament vertreten ist, muss von zwei Personen unterzeichnet sein, die als Vertretung des Wahlvorschlags gelten (§ 90 Abs. 1 GPR).
- Die übrigen Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 stimmberechtigten Personen mit politischem Wohnsitz in der Stadt Winterthur unterzeichnet sein (§ 90 Abs. 2 GPR und Art. 4 Abs. 2 GO). Personen, die den Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu (§ 24 Abs. 3 VPR). Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags können für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin bzw. einen Vertreter und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter bezeichnen. Wenn sie keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).
- Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und kann ihre Unterzeichnung nicht zurückziehen (§ 51 Abs. 2 GPR).
- Nach dem zehnten Montag (69. Tag) vor dem Wahltag, d.h. nach dem 29. Dezember 2025, können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden. Die Behebung von Mängeln gemäss § 52 GPR sowie die Bereinigung von sprachlichen Differenzen in den Listenbezeichnungen bleiben vorbehalten (§ 90 Abs. 3 und 4 GPR).

4. Veröffentlichung

Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, die Dispositivziffern 1 bis 3 mit den Hinweisen für die Wahlvorschläge gemäss Ziffer 3 der Begründung sowie mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) am 3. Oktober 2025 amtlich zu publizieren. Sie wird ebenfalls beauftragt, die weiteren notwendigen amtlichen Publikationen vorzunehmen.

5. Kommunikation

Der Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation am 3. Oktober 2025 veröffentlicht und die Mitteilungen werden an diesem Tag versandt.

Die städtische Internetseite «Wahlen und Abstimmungen» wird mit den Informationen zur Einreichung von Wahlvorschlägen sowie dem Wahlvorschlagsformular ergänzt. Die in der laufenden Amtsdauer im Stadtparlament vertretenen Parteien werden mit einem separaten Schreiben durch die Stadtkanzlei informiert. Eine spezifische interne Kommunikation zu diesem Beschluss ist nicht erforderlich.

Beilage:

1. Wahlvorschlagsformular